

Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/453</p>
--

Verband der Binnenfischer u. Teichwirte
Am Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Petra Tschanter
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24768 Rendsburg, Am Kamp 15 - 17

Telefon: (04331) 9453 431 (Büro)

Fax: (04331) 9453 439

E-Mail: fischereiverband@lksh.de

Bankkonto:

Kieler Volksbank eG Nr.: 88101207 (BLZ 210 900 07)

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

16.12.2009

Unser Zeichen:

I 5.4 SaS/Ha

Datum:

26.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Verband der Binnenfischer und Teichwirte bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Landesfischereigesetzes im Folgenden.

Wir Binnenfischer und Teichwirte sind keine ausgebildeten Juristen und sehen deshalb die vorgelegte Novellierung mit dem Auge des Praktikers und dem gesunden Menschenverstand, geprägt von den Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren. Komplizierte Formulierungen, die nicht das sagen sollen, was sie augenscheinlich beschreiben sind uns fremd. Deshalb sollen unsere Vorschläge mehr als Diskussionsgrundlage für ihre freundlicher weise angebotene Gesprächsrunde dienen, die wir als dringend notwendig erachten.

Bei der Durchsicht der vorliegenden Novelle fällt uns zu erst auf, dass das Gesetz nicht kürzer oder vereinfacht wird. Es sind wohl keine neuen Paragraphen hinzu gekommen, aber bis auf den unnötig gewordenen § 47 Übergangsvorschriften keine weggefallen.

Vielmehr wurden bestehende Paragraphen erheblich ausgeweitet.

Einen Abbau von Bürokratie, Vereinfachung der Verwaltung, Verringerung und Vereinfachung des damit verbundenen Aufwandes bei den Betroffenen (Fischereiausübenden) ist nicht auszumachen.

Ein wirklicher Schutz der Fische und Fischerei, wie in der Präambel des zur Zeit gültigen Gesetzes beschrieben fehlt gänzlich.

Wenn die Hege der Fische auch den Begriff der Bewirtschaftung mit einschließt, muss dies deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Fischerei hat nicht nur eine privatwirtschaftliche Bedeutung, sie hat auch eine große volkswirtschaftliche Bedeutung. Berufliche- und Angelfischerei sind eng aneinander gebunden.

Eine unterschiedliche Bewertung, wie z.B. in der Kormoranfrage, ist hier absolut unverständig und für die Fischerei in Schleswig-Holstein sogar schädlich.

Ausdrücklich begrüßen wir die Begründung in § 26 Fischereischein (2). Hier kommt es zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtssituation in Teich- und Angelteichanlagen und hoffentlich auch zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.

Unsere konkreten Anmerkungen zur Novellierung des Landesfischereigesetzes im Einzelnen:

§3 Abs. 3

Die Änderung lehnen wir strikt ab. Die Formulierung ...“in Absprache ... zu dulden ...“ ist enteignungsgleich. Eine Zustimmung des Eigentümers / Pächters ist zwingend notwendig.

§ 11 Abs. 2

(2) Wer fischereiberechtigt ... nicht befugt, selbst zu fischen oder Erlaubnisscheine auszustellen. Der Rest des Satzes ist zu streichen.

Auch im Sinne der Hegepflicht kann nur eine Person das Fischereirecht in vollem Umfang ausüben (auch Erteilung von Erlaubnisscheinen).

§ 12 Abs. 2

(2) ist zu streichen. Der Satz ist eine Bevormundung und Einmischung in die selbständige Ausübung des Fischereirechtes. Zuviel staatliche, unnötige Regelung.

§13 Abs. 2 Satz 1 ist ein typisches Beispiel für Wortspiele ohne greifbaren Inhalt.

Ein von wem auch immer tabellarisch aufgestellter Fischbestand wird sich weder durch Befischung noch durch Nichthege einstellen. Natürliche Dynamik kann auch manchmal sehr einseitig sein. Entweder sind Fischbestände von allen zu beobachten oder von niemandem.

Satz (2) sollte gestrichen werden!

§ 13 Abs. 3 ist zu ändern in

(3) „Besatz in Küsten- oder offenen Binnengewässern ist nur mit heimischen und nicht gebietsfremden Arten zulässig“. (Der Umfang ist im Hegeplan dargelegt)

Alles weitere ist zu streichen, die Verantwortung ist beim Fischereiberechtigten gut aufgehoben.

§ 14 Abs. 3 ist im Sinne von § 12 (2) ebenfalls zu streichen.

§ 14 Abs. 4, die Einfügung Nr. 3 ist zu streichen. Hier sollen Laien Untersuchungen durchführen, die von Experten (Fischereiberechtigte) duldsam hingenommen werden müssen!?!

§ 21 ist ersatzlos zu streichen.

Der Hegeplan ist ein starker Eingriff in die Verantwortlichkeit und Selbständigkeit, vor allem bei der beruflichen Fischerei. Bislang haben die Hegepläne die Binnenfischerei, einschließlich der Angelfischerei, nur mit erheblicher Arbeit belastet und behindert. Ein Erfolg für die Fischerei ist nirgendwo auszumachen.

§ 21 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und werden von ihr nach Rücksprache zur Kenntnis genommen“.

Die Genehmigung bedeutet nur einen unnötigen Verwaltungs- und für die Betroffenen einen unnötigen Kostenaufwand.

§ 24 Begründung

Die Begründung ist nicht schlüssig und nachvollziehbar. Die gesamte Fischerei steht unter der Aufsicht des Landes. Entweder werden alle Hegepläne von der Verwaltung erstellt (Beratung der Fischerei (-genossenschaften)), dann ist Beratung und Kontrolle in einer Hand, oder Beratung und Kontrolle bleiben getrennt von Amt und Person. Sollen neue Betätigungsfelder für die obere Fischereibehörde erschlossen werden?

§ 26

Die Änderung bzw. Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich.

§ 30

Eine Stellungnahme zu diesem Paragraphen wurde bereits am 11.01.2010 abgegeben. An dieser halten wir nach wie vor fest.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 ist die Aufzählung in 4. zu ergänzen.

4. das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs „in offenen Gewässern, die nicht von der erwerblichen (beruflichen) Fischerei gehegt werden“.

Der vorgeschlagene Satz macht jede teichwirtschaftliche Tätigkeit mit Fischen beim Unsetzen, Abfischen, Hältern usw. unmöglich. Das kann nicht gewollt sein. Das gleiche gilt für die berufliche Fluss- und Seenfischerei.

§ 42

Hier ist auf den ersten Blick nichts einzuwenden. Aber warum soll die jetzige oberste Fischereibehörde nicht mehr das Ministerium für Landwirtschaft und ... sein?

Nach unserer Meinung und Auffassung macht die vorgeschlagene Änderung nur dann einen Sinn, wenn hier Änderungen schon geplant „im Busche“ liegen.

Dürfen wir gespannt sein?

§ 44

Wie zu § 24 angemerkt, wird hier Aufsicht und Verwaltung zusammengelegt. Soll jetzt auch noch Beratung hinzu kommen, ist eine objektive Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet.

Deshalb lehnen wir die Änderung der Überschrift ab.

Die Befugnisse können nicht für geschlossene Gewässer (§2) gelten.

Deshalb einfügen:

6. Die Befugnisse gelten nicht in geschlossenen Gewässern nach §2 dieses Gesetzes.

Für ein erklärendes Gespräch stehen wir nicht nur zur Verfügung, sondern hoffen ganz gezielt darauf. Die Novellierung des Fischereigesetzes hat für uns Binnenfischer und Teichwirte eine zentrale Bedeutung für die nächsten Jahre unserer Arbeit.

Die berufliche Fischerei wird oftmals als bedeutsam für unser Bundesland dargestellt. Landschaftsbild und Identität soll sich in ihr wiederfinden und nach außen wirken. Das Fischereigesetz kann und sollte die Grundlage dafür sein. Also gestalten wir es so, dass es auch eine soziale Lebensgrundlage sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schwarten
Vorsitzende